



# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zur Teilnahme am Christopher Street Day 2025**

## **02.08.2025**

### **in Hamburg**

#### **Vorbemerkung**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie deren ergänzende Regelungen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um den Betreibern und Benutzern der Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Berührende Vorschriften:

- 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
- Merkblatt für Brauchtumsveranstaltungen
- StVZO
- StVO
- DGUV 70
- ECE R107 (Bestimmungen über Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3)

#### **Geltungsbereich:**

Dieses Merkblatt gilt nur für die Teilnahme am

**02.08.2025**

Das Merkblatt gilt nicht während der Zu- und Abfahrt zu der Veranstaltung

#### **Inhalt:**

1. Zulassungsvoraussetzung
2. Anforderungen an das Fahrzeug
  - 2.1 Sicherheitsvorkehrung für die Personenbeförderung (§21 StVO)
  - 2.2 Aufbauten und Dekoration
  - 2.3 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 2.4 Zugzusammenstellung
3. Betriebsvorschriften während der Veranstaltung
  - 3.1 Mindestalter und Führerscheinklasse des Fahrers (§6, § 10 FeV)
  - 3.2 Feuerlöscher/Brandschutz
  - 3.3 Startnummer
  - 3.4 Wagenleiter und Ordnereinsatz

## 1. Zulassungsvoraussetzung (§§1; 3 FZV)

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis erteilt und ein entsprechender Nachweis (Fahrzeugschein) ausgestellt sein.

**Alle Fahrzeuge müssen über eine gültige Hauptuntersuchung und ggf. Sicherheitsprüfung verfügen. Wenn Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung eingesetzt werden, dann ist die ausländische Zulassungsbescheinigung und der Nachweis einer Untersuchung nach der EG-Richtlinie 2014/45/EU (Regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern) mitzuführen.**

Für Fahrzeuge, die auf der Veranstaltung eingesetzt werden und die mit An- und Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen von einem **amtlich anerkannten Sachverständigen** begutachtet werden.

Fahrzeuge bei denen wesentliche Veränderungen durchgeführt wurden, insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, so wie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Achslasten, Abmessungen und Gesamtgewichte überschritten werden, werden von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn keine Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO oder ein **Gutachten über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen** vorgelegt werden kann.

**Diese Gutachten und Genehmigungen können nicht während der regulären Abnahme vor der Veranstaltung erstellt werden.**

**Durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen wird vor Ort festgestellt, ob technische Bedenken gegen die Teilnahme der Fahrzeuge bestehen.**

**ACHTUNG: Vor Ort muss sich eine Person befinden, die die Gesamtverantwortung für den Aufbau des Fahrzeugs und die etwaige Mängelbeseitigung trägt und bei der Fahrzeugabnahme als Ansprechpartner fungiert.**

## 2. Anforderungen an das Fahrzeug

### 2.1 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit – auch bei Nässe – rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollen sauber, trocken so wie Öl- und Fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit rauen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Maximal zulässiger Höhenunterschied 4 mm) aufweisen.

Eine Verbesserung der Rutschfestigkeit wird auch durch entsprechendes Schuhwerk erreicht.

Beim Mitführen stehender Personen sollte eine Mindesthöhe der Brüstung von 1100 bis 1200 mm eingehalten werden. Das Geländer muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 50 mm Höhe haben.

Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss der Belastung durch zwei Personen pro laufenden Meter standhalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen daran abstützen.

Bei sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufes von 800 mm ausreichend.

Sollten Holz- oder Aluminiumspiegel eingesetzt werden ist darauf zu achten, dass immer mindestens **drei Spiegel** übereinander, bzw. nebeneinander angebracht werden. Diese Maßnahme erhöht die Stabilität der einzelnen Spiegel (siehe Anlage).

Des Weiteren müssen die eingesetzten Spiegel jeweils links und rechts an der Seite vor Herausspringen (auch durch Drücken) gesichert werden (z.B.: Kabelbinder, Schrauben, Doppelung etc.).

Bei elektrischen Anlagen ist besonders zu beachten, dass bei Generatorbetrieb ein Massekabel zum Fahrzeug vorhanden ist, elektrische Steckverbindungen spritzwassergeschützt sind und keine Beschädigungen an der Isolation der elektrischen Leitungen vorliegen und diese als solche stolperfrei verlegt sind.

Stromaggregate, Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug gegen Verrutschen, Verrollen, Um- und Herabfallen und ungewolltes Lösen gesichert sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

### **Auf die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit wird hingewiesen (Betriebsvorschrift, siehe Abschnitt 2.3).**

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich jedoch Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Ein- und Ausstiege sind während der Fahrt zu sichern, hierfür können auch Spanngurte verwendet werden.

Beim Mitführen von Kindern auf der Ladefläche muss mindestens eine beaufsichtigende Person anwesend sein.

Die höchst zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeug beträgt drei Personen pro m<sup>2</sup>. Zugrunde gelegt wird die Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Technik, Deko etc.). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Ladebordwänden usw., so wie auf Verbindungseinrichtungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

**Der Wagenleiter ist für die Einhaltung der oben genannten Auflagen verantwortlich.**

## 2.2 Aufbauten und Dekoration

Aufbauten und Dekoration dürfen das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigen; dies gilt auch für Rückspiegel, ggf. sind zusätzliche Spiegel zu montieren, um die Sicht nach allen Seiten und nach hinten zu gewährleisten.

An den Außenseiten dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der sich auf dem Fahrzeug befindlichen Personen, so sollten scharfkantige Teile, wie z.B. abgeschnittene Kabelbinder entschärft oder abgeklebt werden.

Scharfkantig sind üblicherweise alle Teile mit einem Krümmungsradius  $< 2,5$  mm. Wenn Hubladebühnen während der Veranstaltung nicht geschlossen sind, dann dürfen auf ihnen keine Personen befördert werden. Ladung oder andere Gerätschaften dürfen sich nur dann auf der Hubladebühne befinden, wenn diese gegen Herunterfallen gesichert sind und die Bühne zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert ist. Die Kanten sind weich abzupolstern, z.B. durch Rohrisolierungen aus Schaumstoff. Ausstiege sind gegen Herausfallen von Mitfahrern zu sichern, z.B. durch Seile. An allen Fahrzeugen (nicht PKW, LKW bis max. 3,5t und Kraftomnibus) sind seitlich bis in den Bereich über das Ende der hinteren Achsen – ausgenommen sind Antriebsachsen von Sattelzugmaschinen- Verkleidungen als seitliche Schutzvorrichtungen an zu bringen, die ausreichend stabil sind und **bis etwa 25 cm über den Boden** reichen. Hiermit soll verhindert werden, dass Personen unter bzw. zwischen die Räder geraten (siehe Anlage).

Zusätzlich muss neben jedem Rad, bzw. Radgruppe mindestens ein Ordner zur „begleitenden Abschirmung“ den Zug begleiten. Die Ordner müssen den Truck durch ein um das Fahrzeug herumlaufendes, ausreichend stabiles Seil zusätzlich sichern. Empfohlen wird ein Seil mit etwa Fingerdicke, ggf. sind die Hände der haltenden Personen zusätzlich, z.B. durch Handschuhe, zu schützen. Alternativ können z.B. auch Spanngurte verwendet werden.

Das Seil sollte möglichst auf ca. 1 m Abstand zum Fahrzeug gehalten werden, soweit die Straßen- und Zuschauerhältnisse dies zulassen.

## 2.3 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit).

## 2.4 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Die Angaben in den Zulassungsbescheinigungen sind zu beachten und einzuhalten!

### 3. Betriebsvorschriften während der Fahrt

#### 3.1 Mindestalter und Führerschein

Der Fahrzeugführer muss im Besitz der für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein und das erforderliche Mindestalter erreicht haben.

Jedes Fahrzeug, auf dem Personen auf der Ladefläche mitfahren, benötigt einen Beifahrer. **Für Fahrer und Beifahrer gilt absolutes Alkoholverbot!**

#### 3.2 Feuerlöscher/Brandschutz

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

**Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Für die Dekoration sollte schwer entflammables Material verwendet werden. Feuer, offenes Licht und Pyrotechnik sind verboten.**


Brennbare Flüssigkeiten bzw. Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden.

**Es sind mindestens zwei tragbare Feuerlöscher auf jeder Gästeebene mitzuführen. Die Feuerwehr hat darauf hingewiesen, dass die auf den Trucks mitzuführenden Feuerlöscher, auf Grund der Gefährdung umstehender Teilnehmer, möglichst nicht mit Pulver befüllt sein sollten. Es wird empfohlen, andere geeignete Löschmittel (Schaum) zu verwenden. Die Feuerlöscher müssen mindestens eine Füllmenge von je 6 Litern/KG aufweisen.**

**Die Feuerlöscher müssen auf dem Fahrzeug verteilt werden (einer im vorderen Bereich, einer im hinteren Bereich des Fahrzeugs). Sie müssen so montiert werden, dass sie im Notfall schnell zur Hand sind, jedoch während des Betriebes nicht einfach umfallen können. Es bietet sich die Befestigung mit den mitgelieferten Haltern, Klettband oder Expandern an.**

**Die Abgasrohre der Stromerzeugeraggregate dürfen nicht auf Personen gerichtet sein und müssen so nach vorn oder besser noch nach oben geführt werden, so dass heiße Teile weder von Personen noch von Anbauteilen, wie Planen etc., berührt werden. Gegebenenfalls ist ein zusätzlicher Wärmeschutz aus nicht brennbarem Material anzubringen.**

#### 3.3 Startnummern

Jedes Fahrzeug muss mit seiner Startnummer gekennzeichnet sein. Das Mindestmaß beträgt 400 x 400 mm, es sind vier Stück pro  nach Vorgabe des Veranstalters anzubringen.



### 3.4 Wagenleiter und Ordnereinsatz

Die Absicherung des Trucks hat in Abstimmung mit dem Veranstalter durch mindestens 12 Ordner je Sattelkraftfahrzeug zu erfolgen. Die Ordner sind durch weiße Ordnerbinden zu kennzeichnen.

Bei Doppeldeckerfahrzeugen sind auf dem oberen Deck zwei zusätzliche Ordner erforderlich.

Das Mindestalter der Ordner muss 18 Jahre betragen.

Für Wagenleiter und Ordner gilt absolutes Alkoholverbot.

Der Wagenleiter muss über Handy erreichbar sein. Der Wagenleiter ist verantwortlich für die Sicherheit des gesamten Wagens, so wie den Bereich rund um den Wagen herum. Der Wagenleiter ist Ansprechpartner für den Veranstalter und muss bei auftretenden Problemen umgehend die Veranstaltungsleitung benachrichtigen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

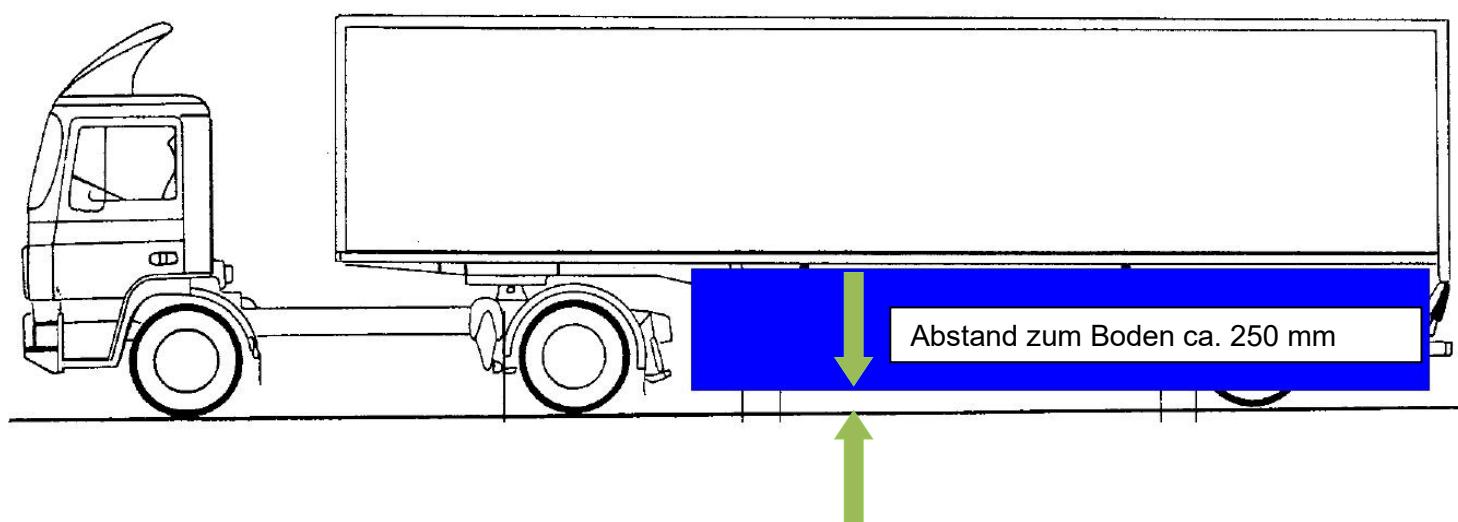
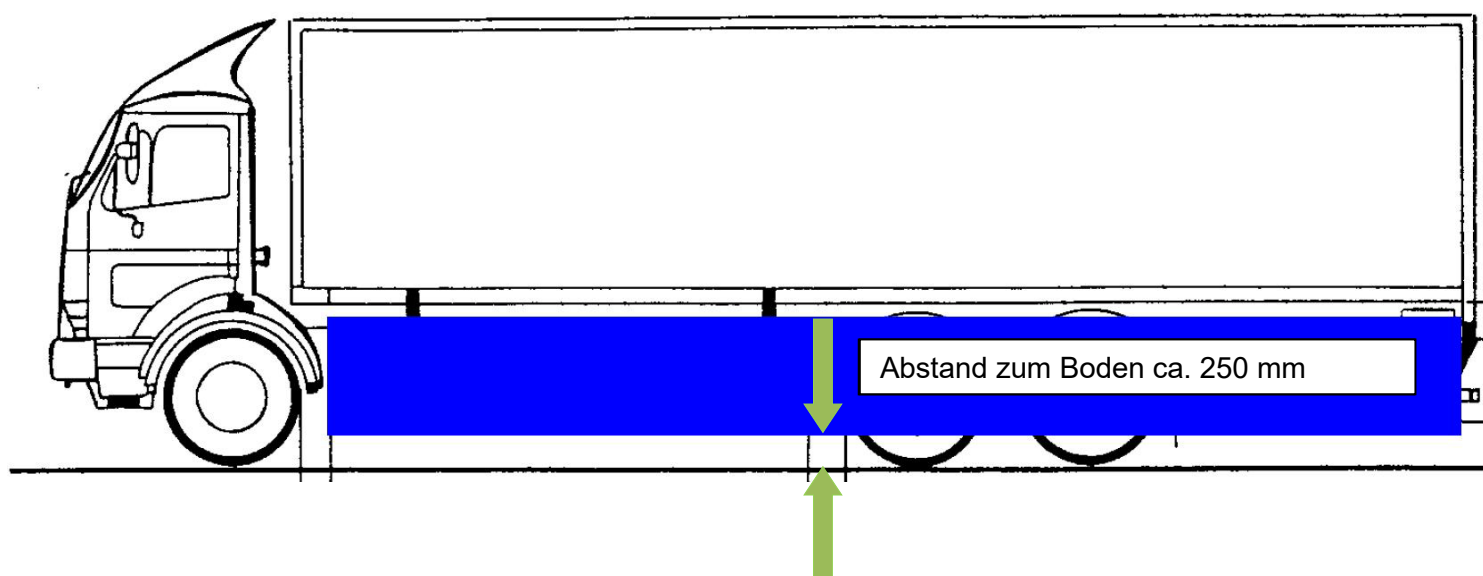
Dipl.-Ing. Markus Tappert  
TÜV HANSE  
Brackdamm 16  
20537 Hamburg  
Tel.: 040/253329-311  
e-Mail: [markus.tappert@tuev-hanse.de](mailto:markus.tappert@tuev-hanse.de)

Dipl.-Ing. Axel Haupt  
TÜV HANSE  
Brackdamm 16  
20537 Hamburg  
Tel.: 040/253329-113  
e-Mail: [axel.haupt@tuev-hanse.de](mailto:axel.haupt@tuev-hanse.de)



Verstärkung der Spriegel mit Überlappung gegen Herausdrücken

# Anbringung von seitlichen Schutzvorrichtungen





# Checkliste über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zur Teilnahme am Christopher Street Day in Hamburg (V1/2022)

Achtung! Für eine detaillierte Darlegung der Anforderungen siehe Merkblatt!

- Das aktuelle Merkblatt zur Ausrüstung und Betrieb wurde an die verantwortlichen Personen ausgegeben
- Nachweis über gültige Betriebserlaubnis (Fahrzeugscheine, Zulassungsbescheinigungen) für Fahrzeug/Zugkombination liegen vor.
- Fahrzeug / Zug besitzt gültige Hauptuntersuchung und ggf. Sicherheitsprüfung (siehe Fahrzeugpapiere oder Plaketten am Fahrzeug)
- Auflieger darf von der Zugmaschine gezogen werden?
- Rutschfester Boden, Stehflächen, Haltevorrichtungen etc., gem. Merkblatt.
- Brüstungen ausreichend befestigt (keine Quetschgefahr), gesichert, Mindesthöhen eingehalten
- Alle Auf- und Einbauten ausreichend befestigt
- Fahrersichtfeld nicht behindert
- Kanten ausreichend rund (Radius >2,5mm) bzw. geschützt
- Seitliche Schutzvorrichtungen angebracht
- Seil für die Absicherung während des Umzugs vorhanden
- Fahrzeugführer besitzt ausreichende Fahrerlaubnis und hat diese auch dabei
- Es befinden sich ausreichend Feuerlöscher (möglichst Schaum min. 6 KG/Liter), mindestens zwei, besser drei auf jeder Fahrzeugebene
- Die vorgeschriebenen Startnummern sind sichtbar nach Vorgaben des Veranstalters angebracht
- Der Wagenleiter ist telefonisch erreichbar und hat seine Nummer beim Veranstalter hinterlassen
- Wagenleiter, Fahrer und Beifahrer so wie Ordner wurden auf das absolute Alkoholverbot hingewiesen.
- Verlegung der Abgasrohre so, dass keine Aufbauteile berührt werden